



**Musterformular zum Thema:  
Ehescheidungsantrag**



**Erläuterung:**

Gemäß § 114 Abs. 1 FamFG müssen Sie sich in Familiensachen (darunter fällt auch die Scheidung) grundsätzlich von einem Rechtsanwalt vor Gericht vertreten lassen. Der Ehescheidungsantrag ist daher durch einen Rechtsanwalt bei Gericht einzureichen.

Ort  Datum

## Antrag auf Ehescheidung

des/der

– Antragsteller/Antragstellerin –

gegen

den/die

– Antragsgegner/Antragsgegnerin –

wegen: Ehescheidung

Es wird beantragt,

die am  vor dem Standesamt  unter der  
Heiratsurkunden-Nr.  geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden.

**Begründung:**

Die Parteien haben am  die Ehe miteinander geschlossen.

**Beweis:** Kopie der Heiratsurkunde als **Anlage K 1**

Aus der Ehe sind

☐ keine Kinder ☐ das Kind/die Kinder

hervorgegangen.

**Beweis:** Kopien der Geburtsurkunden als **Anlagenkonvolut K 2**

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 122 Nr. 1 FamFG, da der Antragsgegner/die Antragsgegnerin in dessen Bezirk

☐ mit dem gemeinsamen/den gemeinsamen Kindern

seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zwischen den Parteien selber besteht kein gemeinsamer Aufenthalt mehr.

Andere Familiensachen sind nicht anhängig, § 133 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.

Die Scheidungsvoraussetzungen liegen vor:

Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Die eheliche Lebensgemeinschaft endete mit der Trennung am \_\_\_\_\_. Der Antragsteller/Die Antragstellerin zog an diesem Tag aus der Ehwohnung aus, so dass die Parteien länger als ein Jahr getrennt leben. Für den Antragssteller/die Antragsstellerin scheidet eine Rückkehr zum Antragsgegner/zur Antragsgegnerin und die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft aus. Auch kann von dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin nicht erwartet werden, dass er/sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen möchte.

## **Beweis:** Anhörung der Parteien im Scheidungstermin

Aus diesem Grund gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass die Ehe der Parteien gescheitert ist, § 1566 Abs. 1 BGB.

Zu den Folgesachen führen wir aus:

Die Parteien haben sich über

☐ den Kindesunterhalt

☐ den Ehegattenunterhalt

☐ das Umgangsrecht und die elterliche Sorge

geeignet, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Einvernehmlich ist \_\_\_\_\_ in der Ehwohnung

☐ mit dem gemeinsamen Kind/dern gemeinsamen Kindern verblieben, die Haushaltsgegenstände wurden geteilt, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG.

Der Versorgungsausgleich ist von Amts wegen durchzuführen. Hinsichtlich der für den Verfahrenswert maßgeblichen Einkommensverhältnissen der Parteien gilt:

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin erzielt ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, der Antragsteller/die Antragstellerin in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro. Der dreifache Monatswert dieser Beträge ergibt einen sVerfahrenswert für die Ehescheidung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Für den Versorgungsausgleich wurde ein Verfahrenswert in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro angesetzt.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift



**Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die ÖRAG übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

**Nutzungsrecht:**

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖRAG. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.

Rechtsinhaber: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, [www.oerag.de](http://www.oerag.de)